

Ruth Schlüter

Kopie

Fax: _____ Uhr _____

Holzstr. 19
21682 Stade
Tel. 04141-45363
<http://www.iimperator.com>
<http://www.richterwillkuer.de>
<http://www.richterschreck.de>
<http://niedersachsen.iimperator.com>

Axel Schlüter, Holzstr. 19, 21682 Stade

Per Boten

Finanzamt
Harburger Str. 113
21682 Stade
Zu Hd. des Vorstehers, Burkhard Hain

Bankverbindung:

Konto-Nr.:
(BLZ 000 000 00)

Stade, 13. Juli 2010

Steuer-Nr.: 43-140-06284 Finanzamt Stade (FA STD)
Ident-Nr. 69 504 826 717 Finanzamt Stade (Ruth Schlüter)
Einkommensteuer-Erklärung 2008 vom 22. November 2009
Bescheid vom 28.01.2010 Eingang 01. Februar 2010
Einspruch, datiert vom 24. Februar 2010
Mitteilung vom 16. März 2010 Poststempel 17.03.10 Eingang 19. März 2010
Antrag, datiert vom 06. Juli 2010
Rückforderungsbescheid vom 06.07.10 Poststempel 06.07.10 Eingang 10. Juli 2010
Einspruch-Rücknahme, datiert vom 12. Juli 2010

Steuer-Erklärungen für 2008

Rechtsmittel

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den oben angeführten Rückforderungsbescheid vom 06.07.10, wird hiermit form- und fristgerecht Rechtsmittel eingelegt.

Begründung:

Der Rückforderungsbescheid wurde unter Berücksichtigung, dass über den oben benannten Einspruch, datiert vom 24. Februar 2010, gegen den Einkommensteuerbescheid vom 28.01.2010 bisher nicht entschieden wurde, rechtswidrig erlassen. Der Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid vom 28.01.2010, wurde mit Schreiben, datiert vom 12. Juli 2010, zurück genommen (siehe Anlage).

Weitere Begründungspunkte ergeben sich, akribisch dokumentiert, aus der Beschwerdeschrift, datiert vom 28. Juni 2010, eingegeben beim Finanzamt am 09. Juli 2010 (siehe Anlage).

Das Finanzamt Stade ist und war unter den gegebenen Umständen, in keiner Weise berechtigt, von der Steuerpflichtigen irgendwelche Beträge zurück fordern zu dürfen.

Sowohl die Einkommensteuer, als auch die Solidaritätszuschläge, sind gemäß Einkommensteuerbescheid vom 28.01.2010 auf der Basis rechtlicher Gründe vom Finanzamt Stade erstattet worden.

Wenn das Finanzamt Stade es versäumt über einen Einspruch oder über die Behandlung eines erlassenen Bescheides, gegen den mit einem Rechtsmittel vorgegangen wurde, zu entscheiden und insbesondere es versäumt die Steuerpflichtige über eine angeblich Entscheidung (Verwaltungsakt) des Finanzamtes schriftlich zu unterrichten, und der Steuerpflichtigen damit die Möglichkeit genommen wird, gegen eine angebliche Entscheidung Rechtsmittel einzulegen, dann ist das kein Versäumnis der Steuerpflichtigen, sondern definitiv und eindeutig ein Versäumnis und ein Verschulden des Finanzamtes Stade.

Den optischen Beweis dafür, dass über den Einspruch bisher weder entschieden noch der Einkommensteuerbescheid vom 28.01.2010 aufgehoben wurde, wird – wie intelligent – von der Sachbearbeiterin des Finanzamtes, Schiemann, mit der Auslassung geliefert, indem diese in dem nunmehr rechtswidrigen Rückforderungsbescheid angeführt hat:

“Die weitere Bearbeitung Ihres Einspruchs erfolgt durch die Rechtsbehelfsstelle im Hause.“

Der Einspruch ist gemäß Auslassung des Finanzamtes somit eindeutig immer noch ohne Einschränkung aktiv und somit ist auch der Einkommensteuerbescheid vom 28.01.2010 ebenfalls immer noch ohne Einschränkung aktiv, denn warum sollte die Rechtsbehelfsstelle den Einspruch wohl weiterhin bearbeiten wollen, wenn angeblich keinerlei Aktivität mehr vorhanden sein soll, sowohl die des Rechtsmittels als auch die des Bescheides.

Eine Aufhebung oder Stornierung kann es somit bisher nicht gegeben haben. Und somit ist damit der eindeutige Beweis dafür geliefert, warum die Steuerpflichtige einen Bescheid über derartige Maßnahmen des Finanzamtes Stade noch gar nicht erhalten haben kann.

Im Rückforderungsbescheid vom 06.07.10, wird eine Aufhebung zwar erwähnt, dieser enthält jedoch nicht einmal eine Angabe dahingehend, zu welchem Zeitpunkt eine Aufhebung erfolgt sein soll.

Zudem enthält der Rückforderungsbescheid vom 06.07.10 keine Angabe darüber, welcher Abgabenart der geforderte Betrag zuzuordnen wäre.

Somit ist der Rückforderungsbescheid vom 06.07.10 bereits in sich widersprüchlich und unvollständig..

Mit dem perfiden Verhalten hat sich das Finanzamt Stade mit Bravour offen erkennbar selbst abgeschossen.

Es wird beantragt, den rechtswidrigen Rückforderungsbescheid vom 06.07.10 zu stornieren.

Anlagen in Kopie:

1. Einspruch-Rücknahme, datiert vom 12. Juli 2010, eingegeben am 13. Juli 2010
2. Beschwerdeschrift, datiert vom 28. Juni 2010, eingegeben am 09. Juli 2010

Die Öffentlichkeit hat einen berechtigten Anspruch auf wahrheitsgemäße Informationen.
Alle Verfahrensunterlagen werden auf den Web-Sites publiziert.

Auf der Sub-Domain: <http://niedersachsen-iimperator.com> können die maßgeblichen Unterlagen und Dokumentationen von der Öffentlichkeit eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vollmacht *Axel Schlüter*